

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1206-03

Stuttgart, 05.04.2016

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 03.03.2015
Betreff Geschwindigkeitsbegrenzungen in Stuttgart

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Stuttgarter Straßennetz umfasst rd. 1.400 km Straßennetzlänge. Hiervon sind rd. 900 km den Tempo-30-Zonen zuzuordnen. Diese Tempo-30-Zonen dienen dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer. Sie umfassen im Wesentlichen die Wohngebiete der Stadt und wurden im Einvernehmen mit den kommunalen Gremien eingerichtet.

Die verbleibenden rd. 500 km umfassen die innerörtlichen Vorfahrtsstraßen, das sogenannte Vorbehaltsstraßennetz. Dieses Straßennetz dient der Bündelung des Kfz-Verkehrs und berücksichtigt die Belange des Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie des Wirtschaftsverkehrs.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Vorbehaltsstraßennetzes beträgt innerorts in der Regel 50 km/h. Außerorts greifen die Regelungen des Luftreinhalteplans mit 60 km/h bzw. differenzierten Geschwindigkeitsvorgaben bei Fahrbahnen mit mehr als 2 Fahrstreifen, bei denen für Lkw 60 km/h und für Pkw 80 km/h vorgegeben sind.

Ausnahmeregelungen hierzu existieren derzeit:

- B27 zwischen Degerloch und A8 – dynamisch gesteuert zwischen 60 und 100 km/h
- B14 zwischen Dreieck NeckarPark und Markungsgrenze Fellbach – dynamisch gesteuert
- B14 zwischen Schwanenplatztunnel und Österreichischem Platz – dynamisch gesteuert

- Desweiteren ist aus Gründen der Luftreinhaltung an Steigungsstrecken des Vorbehaltsstraßennetzes derzeit auf 8,6 km Tempo 40 km/h angeordnet.
- An 17 Stellen ist im Vorbehaltsstraßennetz vor Schulen – zum besonderen Schutz der Schülerinnen und Schüler – Tempo 30 km/h ausgewiesen.

Außerhalb des Vorbehaltsstraßennetzes kommen zudem noch Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche oder verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche mit entsprechenden Geschwindigkeitsvorgaben zur Anwendung.

Die prozentuale Zuordnung der Straßenlängen zu den jeweils geltenden Geschwindigkeitsvorgaben ergibt folgende Größenordnung:

- Vorbehaltsstraßen: rd. 36 %
 - davon Steigungsstrecken mit Tempo 40: < 1 %
 - davon Tempo 30 vor Schulen: < 1 %
- Tempo-30-Zonen: rd. 64 %

Geschwindigkeitsregelungen haben zum Teil sehr differenzierte Rechtsgrundlagen und werden bezüglich der Längenausdehnung nicht alle exakt erfasst. Die Anordnung von „Tempo 30 vor Schulen“ ist beispielsweise eine vergleichbar kleinräumige Maßnahme, die im unmittelbaren Bereich der jeweiligen Schule angeordnet wird. Ebenfalls erschweren platzartige Gestaltungen die exakte Längenfeststellung. Letztlich ist die Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten ein kontinuierlicher Prozess, der aufgrund von planerischer Vorhaben oder sicherheitsbedingter Erfordernisse, z. B. bei Baustelleneinrichtungen, nur mit großem Aufwand nachzuhalten wäre. Im amtlichen Stadtplan der Landeshauptstadt Stuttgart sind daher Netzelemente wie z. B. das Hauptverkehrsstraßennetz oder die Fußgängerzonen farblich hinterlegt.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>